



Auftrag zur Schiffsüberführung

Swiss Maritime Academy GmbH
Dickelenweg 27
CH-4460 Gelterkinden
Schweiz

Hiermit erteile ich der Swiss Maritime Academy GmbH den Auftrag für folgende Schiffsüberführung:

AUFTRAGGEBER

Name / Vorname: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Fax privat: _____

Telefon/Fax gesch.: _____

eMail: _____

SCHIFFE/TERMIN/ORT

Auslauftermin: _____ Ankunft: _____

Ausgangshafen: _____ Zielhafen: _____

Schiffsname: _____ Schiffstyp: _____

Baujahr: _____ Länge: _____

Kabinen: _____ Kojen: _____

Zustand der Segel: _____ -der Maschine: _____

WEITERE AUSRÜSTUNG

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rettungsinsel, Personenzahl: _____ | <input type="checkbox"/> NAVTEX |
| <input type="checkbox"/> VHF | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Grenz- / Kurzwelle | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> EPIRB | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Radar | <input type="checkbox"/> _____ |



Für die Schiffsüberführung gelten im Übrigen folgende Bedingungen:

1. Crew

Swiss Maritime Academy GmbH ist berechtigt, nach eigenem Gutdünken Skipper einzusetzen und Crewmitglieder für die Schiffsüberführung mitzunehmen. Sie legt dabei ein allfälliges Entgelt der Crewmitglieder fest. Der Auftraggeber erhält von diesem Entgelt einen Anteil von 70%. Dieser Anteil wird von Swiss Maritime Academy GmbH dem vereinbarten Tageshonorar abgezogen.

2. Honorar / Spesenersatz

Der Auftraggeber bezahlt Swiss Maritime Academy GmbH ein Honorar für die Überführung von EUR 180.-- pro angebrochenem Tag, für die Dauer der Überführung von Anreise bis Abreise.

Zusätzlich bezahlt der Auftraggeber Swiss Maritime Academy GmbH die belegten Spesen, bestehend aus An- und Abreisekosten, Verpflegungskosten (mit Ausnahme der Verpflegung bei Landaufenthalten), Hafен- und sonstige Gebühren, Reparaturen und Services, Treibstoffkosten, Putzmittel und andere Sachmittel, etc. - sofern diese nicht teilweise oder ganz auf die Crew abgewälzt werden können. Diesfalls bezahlt der Auftraggeber nur seinen Anteil.

Das mutmassliche Honorar (ohne die Spesenentschädigung) wird mit der Erteilung des Auftrags zur Schiffsüberführung fällig und ist an Swiss Maritime Academy GmbH (Neue Aargauer Bank, IBAN CH35 0588 1184 1585 0200 1) vorzuschicken. Geht die Zahlung nicht pünktlich oder vollumfänglich ein, so ist Swiss Maritime Academy GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne irgendwelche Kosten- oder Schadenersatzpflichten.

3. Zustandekommen des Vertrages

Für den Auftraggeber ist seine Auftragserteilung (per Post, Fax oder eMail) ab Eingang bei Swiss Maritime Academy GmbH verbindlich.

Gegenüber Swiss Maritime Academy GmbH ist der Vertrag nach Eingang der Honorarvorauszahlung und ab Versendung der Auftrags- und Zahlungsbestätigung an den Auftraggeber verbindlich.

Swiss Maritime Academy GmbH ist berechtigt die Überführung aus wichtigen Gründen abzusagen, insbesondere wegen Krankheit oder Unfall, Unsicherheiten auf der Überführungsstrecke (wie Kriege, Unruhen und dergleichen), ungünstigen Wetterbedingungen und ähnlichem. Der Auftraggeber erhält diesfalls seine geleisteten Zahlungen zurück. Zu weiteren Zahlungen ist Swiss Maritime Academy GmbH nicht verpflichtet.

4. Durchführung der Überführung

Swiss Maritime Academy GmbH legt aufgrund des Wetters und den Regeln guter Seemannschaft die Einzelheiten der Überführung (wie Ablegezeiten, Route, Landausflüge, Verpflegung, Sicherheitsmassnahmen) fest, wobei nötigenfalls auch von den ursprünglichen Routenzielen abgewichen werden kann.



5. Schiff

Der Auftraggeber garantiert, dass das zu überführende Schiff umfassend versichert, angemeldet und in einem seetüchtigen Zustand ist. Sollte dem nicht so sein, steht Swiss Maritime Academy GmbH das Recht zu, (ohne irgendwelche Kosten- oder Schadenersatzpflichten) vom Vertrag zurückzutreten. Gleichwohl hat sie Anspruch auf Honorar und Spesenersatz. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, Swiss Maritime Academy GmbH das zu ersetzen, was sie gegenüber Crewmitgliedern leisten muss.

6. Gewährleistung

Swiss Maritime Academy GmbH schliesst jegliche Gewährleistung aus. Namentlich kann sie nicht die Einhaltung der Termine garantieren.

Es wird jegliche Haftung des Auftraggebers gegenüber Swiss Maritime Academy GmbH im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausgeschlossen. Soweit kein Ausschluss möglich ist, wird er auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Namentlich besteht keine Haftung von Swiss Maritime Academy GmbH für das Verhalten der Crewmitglieder oder sonstiger Dritter (beispielsweise des Hafenspersonals), für indirekten oder Folgeschaden (wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter) sowie für Mängelfolgeschaden.

Eine allfällige Haftung von Swiss Maritime Academy GmbH wird im Weiteren beschränkt auf den Betrag, der ihr als Honorarvorschuss vom Auftraggeber bezahlt wurde.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis beurteilt sich nach schweizerischem Recht unter Ausschluss einer allfälligen Verweisung des schweizerischen Rechts auf ausländisches oder internationales Recht. Der Vertrag fällt nicht unter das schweizerische Bundesgesetz über Pauschalreisen (RPG).

Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind ausschliesslich die Gerichte am Firmensitz der Swiss Maritime Academy GmbH zuständig.

8. Diverses

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder der Vertrag Lücken aufweisen, so bleiben die übrigen Vertragsregeln dennoch in Kraft. Der Vertrag ist diesfalls so zu ergänzen, dass sein Zweck dennoch möglichst weitgehend erfüllt wird.

Abänderungen und wesentliche Ergänzungen des Vertrages sind nur in Schriftform gültig. Das gilt auch für eine Abänderung dieser Bestimmung.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____